Statuten

I Name und Sitz des Vereins

1 Unter dem Namen Männerchor Chutz Langendorf (nachfolgend MCCL genannt) besteht mit Sitz in Langendorf ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Der MCCL ist entstanden aus der Fusion des Männerchor Langendorf (gegründet 1898) und des Männerchor Vorwärts Langendorf (gegründet 1919).

Gründungsjahr (Fusionsjahr): 2004

II Zweck des Vereins

2 Der MCCL stellt sich zur Aufgabe, den Gesang, die Kameradschaft sowie die Geselligkeit unter den Mitgliedern und nach aussen zu pflegen und zu fördern.

Der MCCL ist politisch und konfessionell neutral.

Der MCCL kann sich mit gleichgesinnten Vereinen zusammenschliessen oder gleichgesinnten Verbänden beitreten.

III Mitgliedschaft

3 Der MCCL besteht aus

- a Aktivmitgliedern
- b Vereinsveteranen
- c Ehrenmitgliedern
- d Passivmitgliedern

A Aktivmitgliedschaft

4 Die Aktivmitglieder beteiligen sich an der musikalischen und gesellschaftlichen Vereinstätigkeit, wahren und fördern die Interessen des MCCL. Sie entrichten die an den ordentlichen Generalversammlungen beschlossenen Beiträge. Sie haben in allen Vereinsangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht.

5 Neue Sänger werden an ihrer 4. Probe provisorisch in den Verein aufgenommen. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

6 Aktivmitglieder, die aus dem Verein auszutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten zuhanden des Vereins schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auf die nächste Generalversammlung.

7 Mitglieder, die den Vereinsinteressen entgegenarbeiten, durch unehrenhaftes Benehmen und Auftreten das Vereinsansehen schädigen oder ihre Pflichten als Mitglieder nicht erfüllen (u.a. durch mehrmaliges unentschuldigtes Versäumen von Proben oder Anlässen), können auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle dem MCCL gehörende Gegenstände innert 10 Tagen zurückzugeben, allfällige Kleidungsstücke gereinigt.
Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9 Kann ein Mitglied alters- oder gesundheitshalber an den Proben nicht mehr teilnehmen, ist deswegen kein Austritt erforderlich. Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied von den Gesangsproben dispensieren.
Das dispensierte Mitglied behält alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

10 Erworbene Rechte aus Ehrungen und Mitgliedschaften im Männerchor Vorwärts Langendorf oder Männerchor Langendorf bleiben für das jeweilige Mitglied bestehen.

Neue Ehrungen erfolgen gemäss den vorliegenden Statuten.

B Vereinsveteranen

11 Zu Vereinsveteranen werden Mitglieder ernannt, welche dem Verein während 25 Jahren aktiv angehört haben.
Vereinsveteranen haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

Nachgewiesene Aktivmitgliedschaftsjahre in anderen Chören werden angerechnet.

C Ehrenmitglieder

12 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an den ordentlichen Generalversammlungen Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Interessen besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

Erworbene Rechte aus Ehrungen und Mitgliedschaften im Männerchor Vorwärts Langendorf oder Männerchor Langendorf bleiben für das jeweilige Mitglied bestehen.

D Passivmitglieder

13 Zu Passivmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an einer Vereinsversammlung Aktivmitglieder erklärt werden, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllen. Passivmitglieder fördern die Vereinsinteressen durch jährliche finanzielle Beiträge in der Mindesthöhe eines Jahresbeitrages.
Passivmitglieder sind in Vereinsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt.

IV Organisation

14 Die Organe des MCCL sind

a Die Generalversammlung
b Die Vereinsversammlung
c Der Vorstand
d Die Rechnungsrevisoren
e Die musikalische Leitung
f Die Musikkommission
g Die Spezialkommissionen/Chargierte

A Die Generalversammlung

15 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im 1. Quartal statt. Der Vorstand setzt Ort, Datum und Zeit der Versammlung fest. Alle Mitglieder werden mindestens 20 Tage vorher – unter Bekanntgabe der Traktanden – schriftlich eingeladen.

16 An der Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

a Feststellung der Präsenz und Beschlussfähigkeit
b Wahl der Stimmenzähler
c Protokoll der letzten GV
d Entgegennahme der Jahresberichte
e Jahresrechnung und Revisorenbericht
f Jahresprogramm
g Voranschlag, Festsetzung von Mitgliederbeitrag und Finanzkompetenz für den Vorstand
h Wahlen
i Ehrungen
j Anträge
k Statutenänderungen
l Verschiedenes

17 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nach Beschluss des Vorstandes abgehalten. Sie kann auch von 1/5 der aktiven Mitglieder verlangt werden und muss in diesem Falle innert 3 Monaten stattfinden. Die Vereinsmitglieder sind unter Nennung der Traktanden schriftlich einzuladen.

18 Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.
Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen ausgetragen. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

19 Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

B Die Vereinsversammlung

20 Die Vereinsversammlung beschliesst über Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Jede ordentliche Gesangsprobe gilt als Vereinsversammlung.
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 der aktiven Mitglieder können auch besondere Vereinsversammlungen angesetzt werden.

Im weiteren gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 18.

C Der Vorstand

21 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a Präsident
b Vizepräsident
c Kassier
d Aktuar
e 1 - 3 Beisitzer

22 Die Mitglieder des Vorstandes werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung gewählt.

23 Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung. Er erledigt die laufenden Geschäfte und wacht über die Interessen des Vereins. Er besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen. Er kann Spezialkommissionen einsetzen. Der Vorstand bestimmt Vereinsdelegierte für die Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder, in jedem Falle jedoch bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgelegt.

24 Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident erstattet dem Verein Bericht über die im Vorstand behandelten Geschäfte und legt sie, soweit erforderlich, dem Verein zur Beschlussfassung vor.

25 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

26 Präsident und Vizepräsident führen Kollektivunterschrift, untereinander oder mit einem Vorstandsmitglied.

27 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor mit Abschluss per 31.12.

Dem Kassier obliegt der Einzug der Aktivbeiträge und die Organisation des jährlichen Gönnereinzuges.

Alle Rechnungen sind vor deren Regulierung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu visieren. Präsident und Kassier zeichnen im Zahlungsverkehr einzeln (Einzelunterschrift).

Der Kassier hat dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren jederzeit Einsicht in seine Kassenführung zu gewähren.

28 Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen und besorgt die Korrespondenz.

29 Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie halten sich für spezielle Aufgaben zur Verfügung.

D Die Rechnungsrevisoren

30 Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie kommen abwechslungsweise zum Austritt, so dass jedes Jahr ein Revisor gewählt werden muss. Nach Ablauf eines amtfreien Jahres sind frühere Rechnungsrevisoren wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsfinanzen und erstatten zu Handen der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

E Musikalische Leitung

31 Der Vorstand regelt die Anstellung der Dirigentin/des Dirigenten und der Vizedirigentin/der Vizedirigenten. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Dirigentin/der Dirigent leitet die Gesangsproben und Aufführungen und legt jeweils zusammen mit der Musikkommission das Programm fest. Im Verhinderungsfalle der Dirigentin/des Dirigenten wird die Chorleitung durch die Vizedirigentin/den Vizedirigenten wahrgenommen.

F Musikkommission

32 Die Mitglieder der Musikkommission werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung gewählt

33 Die Musikkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern, wobei von Amtes wegen die Dirigentin/der Dirigent inbegriffen ist. Die Musikkommission delegiert nach Bedarf und soweit es die Geschäfte erfordern ein Mitglied an die Vorstandssitzungen.

Die Musikkommission bestimmt einen Musikalienverwalter.
Die Musikkommission arbeitet für alle Anlässe ein Liederprogramm aus. Ferner prüft und entscheidet sie über die Anschaffung von neuem Liedgut. Die Musikkommission orientiert den Verein über die gefassten Beschlüsse.

G Spezialkommissionen/Chargierte

34 Der Vorstand kann Spezialkommissionen und Chargierte ernennen und diesen bestimmte Obliegenheiten übertragen (z.B. Fähnrich).

V Finanzielle Mittel

35 Der finanzielle Haushalt des Vereins wird durch folgende Einnahmen bestritten:

- a Jährliche Mitgliederbeiträge
- b Gönnerbeiträge und Spenden von Privaten
- c Beiträge der öffentlichen Hand
- d Überschüsse der Vereinsanlässe
- e Allfällige Entschädigungen für Auftritte
- f Weitere Zuwendungen und Erträge

36 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt (gem. Art. 16) und protokolliert. Der Beitrag pro Mitglied und Jahr darf nicht höher als maximal Fr. 100.00 beschlossen werden. Für die Abänderung des Maximalbetrages bedarf es einer Statutenänderung.
Für den Verein haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

VI Auflösung

37 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich acht Mitglieder für dessen Weiterbestand erklären.

38 Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen und sämtliches Inventar der Einwohnergemeinde Langendorf zur Aufbewahrung zu übergeben, damit dasselbe einem späteren Männerchor mit gleichem Vereinssitz und –zweck weitergegeben werden kann.

In den Statuten des neuen Vereins muss für den Fall seiner Auflösung eine gleiche Bestimmung wie die vorliegende aufgenommen sein.

VII Schlussbestimmungen

39 Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Alte Statuten sowie alle mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

40 Jedem Mitglied werden die genehmigten Statuten ausgehändigt.

41 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. März 2004 genehmigt.

Männerchor Chutz Langendorf

Heinz Müller	Kurt Dolf
Präsident	Aktuar